

TE Vwgh Beschluss 2026/3/26 Ra 2026/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2026

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z1

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2

ÄrzteG 1998 §55

B-VG Art133 Abs4

COVID-19-MaßnahmenG 2020 §8

MRK Art10

StGG Art13

1. ÄrzteG 1998 § 136 heute
2. ÄrzteG 1998 § 136 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
3. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
4. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
6. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 136 heute
2. ÄrzteG 1998 § 136 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
3. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
4. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
6. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 55 heute
2. ÄrzteG 1998 § 55 gültig ab 11.11.1998

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 13 heute
 2. StGG Art. 13 gültig ab 23.12.1867

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feil und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision des Dr. A B, vertreten durch Dr. Christian Ortner, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 9. Dezember 2025, LVwG-2022/27/2223-6, betreffend Disziplinarstrafe der Geldstrafe nach dem Ärztegesetz 1998 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer Disziplinarkommission für Tirol), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein in Tirol niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, wurde mit dem im Beschwerdeverfahren nach mündlicher Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vierer Disziplinarvergehen nach § 136 Abs. 1 Z 1 und teilweise auch Z 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) schuldig erkannt und über ihn gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 sowie Abs. 3 ÄrzteG 1998 eine unter Setzung einer Bewährungsfrist von zwei Jahren bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 3.000 Euro verhängt, weil er - zusammengefasst - jeweils im Jänner 2022 (1.) auf seiner Homepage den Button „Spenden“, also einen Spendenaufruf gehabt hatte, ohne den Spendenzweck zu nennen; (2.) es entgegen § 13 Abs. 1 und 5 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung seinen Patienten freistellte, ob sie in der Praxis Maske tragen; (3.) einer namentlich genannten Person „Impfunfähigkeit“ aufgrund von „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ nach § 21 Abs. 10 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht aufgrund des Zustands des Patienten sondern aus eigenen allgemeinen Bedenken gegen die Impfung attestierte; (4.) auf seiner Homepage COVID-19-Schutzimpfungen wahrheitswidrig sinngemäß als völlig nutzlos und hochgefährlich darstellte. Der Revisionswerber, ein in Tirol niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin, wurde mit dem im Beschwerdeverfahren nach mündlicher Verhandlung ergangenen angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vierer Disziplinarvergehen nach Paragraph 136, Absatz eins, Ziffer eins und teilweise auch Ziffer 2, Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) schuldig erkannt und über ihn gemäß Paragraph 139, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 6, sowie Absatz 3, ÄrzteG 1998 eine unter Setzung einer Bewährungsfrist von zwei Jahren bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 3.000 Euro verhängt, weil er - zusammengefasst - jeweils im Jänner 2022 (1.) auf seiner Homepage den Button „Spenden“, also einen Spendenaufruf gehabt hatte, ohne den Spendenzweck zu nennen; (2.) es entgegen Paragraph 13, Absatz eins, und 5 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung seinen Patienten freistellte, ob sie in der Praxis Maske tragen; (3.) einer namentlich genannten Person „Impfunfähigkeit“ aufgrund von „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ nach Paragraph 21, Absatz 10, COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht aufgrund des Zustands des Patienten sondern aus eigenen allgemeinen Bedenken gegen die Impfung attestierte; (4.) auf seiner Homepage COVID-19-Schutzimpfungen wahrheitswidrig sinngemäß als völlig nutzlos und hochgefährlich darstellte. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

2

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (VwGH 7.1.2025, Ra 2024/09/0082, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (VwGH 7.1.2025, Ra 2024/09/0082, mwN).

5

Zur Prüfung der in diesem Zusammenhang behaupteten Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, wie jenem der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. etwa VwGH 15.2.2024, Ra 2024/09/0015, mwN) oder im „Eigentumsrecht“ (siehe dazu etwa VwGH 17.12.2025, Ra 2025/06/0306, mwN) ist der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen. Auch mit einer Verletzung im „Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren“ wird keine Rechtsverletzungsmöglichkeit aufgezeigt, handelt es sich dabei doch um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (VwGH 22.1.2024, Ra 2023/09/0176). Schließlich ist auch nicht zu erkennen, welches subjektiv-öffentliche Recht der Revisionswerber im gegebenen Zusammenhang für sich aus der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass

neuer Berufsreglementierungen ableiten zu können meint, das durch das angefochtene Erkenntnis verletzt worden sein könnte. Zur Prüfung der in diesem Zusammenhang behaupteten Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, wie jenem der Meinungsäußerungsfreiheit vergleiche, etwa VwGH 15.2.2024, Ra 2024/09/0015, mwN) oder im „Eigentumsrecht“ (siehe dazu etwa VwGH 17.12.2025, Ra 2025/06/0306, mwN) ist der Verwaltungsgerichtshof nicht berufen. Auch mit einer Verletzung im „Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren“ wird keine Rechtsverletzungsmöglichkeit aufgezeigt, handelt es sich dabei doch um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (VwGH 22.1.2024, Ra 2023/09/0176). Schließlich ist auch nicht zu erkennen, welches subjektiv-öffentliche Recht der Revisionswerber im gegebenen Zusammenhang für sich aus der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ableiten zu können meint, das durch das angefochtene Erkenntnis verletzt worden sein könnte.

6

Sofern in der Revision jedoch unter dem Revisionspunkt der Verletzung im Recht, „nicht grundlos bestraft“ zu werden deren Zulässigkeit mit einem Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Meinungsäußerungsfreiheit (Hinweis auf [VwGH 24.4.2025,] Ra 2024/09/0079) argumentiert wird, übergeht dieses Vorbringen die fehlende Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte. War dort die Teilnahme an einer öffentlichen Debatte über ein gesundheitspolitisches Thema zu beurteilen, kann weder das Anbringen eines Spendenbuttons auf einer Homepage noch das Ausstellen einer Impfunfähigkeitsbescheinigung als Beitrag zum öffentlichen Diskurs qualifiziert werden (zu letzterem bereits VwGH 22.3.2023, Ra 2022/09/0122, Rn. 29). Wahrheitswidrige Informationen auf der Homepage eines Arztes wurden jedoch auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits als Standes- und Berufspflichtverletzung gewertet (siehe dazu etwa VwGH 28.10.2021, Ra 2019/09/0140; 28.2.2022, Ra 2021/09/0202; vgl. auch EGMR 27.8.2024, Bielau/Österreich, 20007/22). Sofern in der Revision jedoch unter dem Revisionspunkt der Verletzung im Recht, „nicht grundlos bestraft“ zu werden deren Zulässigkeit mit einem Widerspruch zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Meinungsäußerungsfreiheit (Hinweis auf [VwGH 24.4.2025,] Ra 2024/09/0079) argumentiert wird, übergeht dieses Vorbringen die fehlende Vergleichbarkeit der zugrundeliegenden Sachverhalte. War dort die Teilnahme an einer öffentlichen Debatte über ein gesundheitspolitisches Thema zu beurteilen, kann weder das Anbringen eines Spendenbuttons auf einer Homepage noch das Ausstellen einer Impfunfähigkeitsbescheinigung als Beitrag zum öffentlichen Diskurs qualifiziert werden (zu letzterem bereits VwGH 22.3.2023, Ra 2022/09/0122, Rn. 29). Wahrheitswidrige Informationen auf der Homepage eines Arztes wurden jedoch auch in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits als Standes- und Berufspflichtverletzung gewertet (siehe dazu etwa VwGH 28.10.2021, Ra 2019/09/0140; 28.2.2022, Ra 2021/09/0202; vergleiche, auch EGMR 27.8.2024, Bielau/Österreich, 20007/22).

7

Wenn das bewusste Übergehen von den Arzt als Betreiber einer Ordination treffenden Vorschriften, die die Umstände des Betretens dieser Räumlichkeiten regeln, und die Einladung an Patienten, sich nicht an diese strafbewehrten Regeln (siehe § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz) gebunden zu sehen, als Verstoß gegen die Standes- und Berufspflichten des § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 ÄrzteG 1998 qualifiziert wurden, wirft dies keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf, die erst einer Klärung durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedürfte. Wenn das bewusste Übergehen von den Arzt als Betreiber einer Ordination treffenden Vorschriften, die die Umstände des Betretens dieser Räumlichkeiten regeln, und die Einladung an Patienten, sich nicht an diese strafbewehrten Regeln (siehe Paragraph 8, COVID-19-Maßnahmengesetz) gebunden zu sehen, als Verstoß gegen die Standes- und Berufspflichten des Paragraph 136, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 ÄrzteG 1998 qualifiziert wurden, wirft dies keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf, die erst einer Klärung durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedürfte.

8

Dem weiteren unkonkreten Zulässigkeitsvorbringen fehlt es bereits an einer ausreichenden fallbezogenen Verknüpfung mit dem angefochtenen Erkenntnis, um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen, von deren Lösung das Schicksal der Revision abhängig wäre.

9

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 26. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026090008.L00

Im RIS seit

28.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at